

Herr Hombitzer erläutert, dass die beantragte Werbeanlage im faktischen Mischgebiet liege und bauplanungsrechtlich zulässig sei. Dementsprechend sei auch der Beschlussvorschlag formuliert worden.

RM Holger Maurer weist darauf hin, dass die Werbeanlage bauordnungsrechtlich nicht zulässig sei, weil die Abstandsfläche nicht auf eigenem Grundstück liege und bittet die Verwaltung dies dem Oberbergischen Kreis auch mitzuteilen.

RM Stephan Alefelder möchte wissen, ob der Straßenbaulastträger Stellung genommen habe und inwieweit die Nachbarn als Betroffene gehört worden sind. Der Verwaltung ist dazu nichts bekannt. Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ist jedoch anzunehmen, dass der Straßenbaulastträger angeschrieben wurde.

Auf Wunsch des Ausschusses soll dem Oberbergischen Kreis zusammenfassend berichtet werden, dass bei Errichtung der Werbeanlage eine nicht unerhebliche Beeinträchtigung für die Nachbarn zu befürchten ist (24-Stunden-Beleuchtung), eine Gefahrenstelle im Kurvenbereich entsteht, die Abstandsfläche nicht eingehalten wird und widersprüchliche Bauvorlagen hinsichtlich der Größe vorliegen.